



## Zusatzreglement über die Weiterversicherung

Tellco pk

Tellco pk  
Bahnhofstrasse 4  
Postfach  
CH-6431 Schwyz  
t + 41 58 442 50 00  
telco.ch

gültig per 1. Januar 2022

**Zusatzreglement über die Weiterversicherung  
nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 47a BVG 2021  
(Anhang B zum Vorsorgereglement)**

**1 Ingress**

- 1.1 Dieser Anhang regelt die Weiterversicherung einer versicherten Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgebenden aufgelöst wurde (Weiterversicherung nach Art. 47a BVG).
- 1.2 Die Bestimmungen dieses Anhangs ergänzen das Vorsorgereglement und den zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltenden Vorsorgeplan. Bei Abweichungen sind die Bestimmungen dieses Anhangs massgebend.
- 1.3 Nach Massgabe des Gesetzes und des Stiftungszweckes kann der Stiftungsrat diesen Anhang jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

**2 Voraussetzungen**

- 2.1 Der Versicherte kann schriftlich bis spätestens einen Monat nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Stiftung verlangen, dass die Versicherung weitergeführt wird.
- 2.2 Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber oder der Bezug einer Leistung der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung far) oder einer ähnlichen gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarung ist schriftlich zu belegen. Eine vom Arbeitgeber initiierte Aufhebungsvereinbarung ist einer Kündigung durch den Arbeitgeber gleichgestellt.

Hat der Versicherte das Arbeitsverhältnis selbst gekündigt, muss er die absehbare Kündigung durch den Arbeitgeber glaubhaft machen.

**3 Leistungen**

- 3.1 Der Versicherte hat die Wahl, lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Altersgutschriften) oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Altersgutschriften) weiterzuführen, und zwar im bisherigen Umfang.
- 3.2 Die Höhe des versicherten Lohns entspricht dem letzten versicherten Lohn vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 3.3 Erleidet der Versicherte einen Unfall im Sinne des Art. 4 ATSG, eine Berufskrankheit oder eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne des UVG, so erbringt die Stiftung die Rentenleistungen maximal in Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Allfällige im Vorsorgeplan vorgesehenen Leistungen aus Lohnteilen über dem UVG-Maximum bleiben versichert.
- 3.4 Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

## 4 Finanzierung

- 4.1 Die gesamten Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten sind vom Versicherten zu finanzieren und monatlich zu bezahlen. Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die Sparbeiträge sowie gegebenenfalls Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge.
- 4.2 Die Beiträge sind jeweils am Monatsersten vorschüssig für die Versicherung während des übernächsten Monats fällig. Werden die Beiträge nicht fristgerecht überwiesen, mahnt die Stiftung den Versicherten und ist berechtigt, die Versicherung auf den Zeitpunkt zu kündigen, bis zu dem sie bezahlt ist.
- 4.3 Hat der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer Sanierungsbeiträge zu leisten, bezahlt er diese auch für die Versicherten nach Art. 47a BVG.
- 4.4 Ein Einkauf gemäss den Bestimmungen des Vorsorgereglements ist möglich.

## 5 Meldepflichten

- 5.1 Der Versicherte verpflichtet sich, alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlichen Angaben und Unterlagen der Stiftung fristgerecht zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Dazu zählen insbesondere folgende Angaben:
  - a) Antritt eines Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber mit Datumsangabe;
  - b) Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung unter Angabe des Eintrittsdatums;
  - c) Zivilstands- und Namensänderungen, insbesondere das Datum der Eheschließung;
  - d) Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 20% über die Dauer der vereinbarten Wartefrist hinaus;
  - e) jede Änderung des Grades der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invaliditätsgrades;
  - f) Änderungen der anspruchsgrundenden Voraussetzungen;
  - g) Änderungen der Korrespondenzadresse oder des Wohnsitzes;
  - h) weitere Vorsorgeverhältnisse bei anderen Vorsorgeeinrichtungen, wenn für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse das Prinzip der Angemessenheit nicht eingehalten wird.
- 5.3 Die weiteren Meldepflichten gemäss dem anwendbaren Vorsorgereglement bleiben vorbehalten.
- 5.4 Für verspätete Meldungen können Kosten gemäss dem Kostenreglement erhoben werden.

## 6 Beendigung

- 6.1 Die Versicherung endet bei:
  - a) Eintritt des Risikos Invalidität;
  - b) Eintritt des Risikos Tod;
  - c) Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rücktrittsalters;
  - d) Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
  - e) Kündigung durch die versicherte Person oder durch die Stiftung bei Beitragsausständen jeweils auf Ende eines Monats.
- 6.2 Die Auflösung des Anschlussvertrags für die Vorsorgekasse, welche eine Übertragung der Weiterversicherung von der Stiftung an eine andere Vorsorgeeinrichtung zur Folge hat, bleibt vorbehalten.

## **7 Inkrafttreten**

Dieses Zusatzreglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Schwyz, 10. Dezember 2021

Telco pk  
Stiftungsrat



Peter Hofmann  
Präsident



Thomas Kopp  
Vizepräsident